

Diese Einkaufsbedingungen gelten für jede Art von Verträgen, die die Akkumulatorenfabrik MOLL GmbH + Co. KG, Angerstr. 50, 96231 Bad Staffelstein (im Folgenden: MOLL) als Käufer, Dienstleistungsberechtigte o.ä. eingeht.

1. Bestellung, Bestätigung

Für die Verträge zwischen MOLL und Lieferanten (im Folgenden: Lieferant) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Für sämtliche Bestellungen seitens MOLL ebenso wie spätere Änderungen und Ergänzungen der Bestellung gilt nur, was schriftlich dem Lieferanten übergeben wird.

Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben und Bedingungen der schriftlichen Bestellung von MOLL, einschließlich der zugehörigen Liefereinteilung und dieser Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten, die auf dessen Bestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen enthalten sind, werden nicht Vertragsinhalt.

Wird die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt oder werden deren Bedingungen abgeändert, ist das Vertragsangebot von MOLL abgelehnt.

2. Vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere Proben und Analysen

Alle in der Bestellung enthaltenen Merkmale der Lieferung sowie Angaben des Lieferanten über Gewichte, Maße, Formen und Qualitäten gelten als vereinbarte Beschaffenheit gem. § 434 BGB.

Erfolgt die Bestellung nach vorgelegter Probe oder Analyse, sind deren Inhalte zugesicherte Eigenschaften.

Abweichungen von zugesicherten oder vereinbarten Eigenschaften berechtigen MOLL zur Annahmeverweigerung unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Mängelfolgen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind fest und gelten frei Geschäftssitz MOLL. Preiserhöhungen während der Dauer der Auftragsabwicklung sind ausgeschlossen.

4. Lieferung

Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine. Bei Fristüberschreitung ist MOLL, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, auch ohne Fristsetzung oder Mahnung berechtigt, wahlweise Nachlieferung, Schadensersatz

wegen Verzugs oder Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Alle durch die Fristüberschreitung entstehenden Kosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Versand, Gefahrübergang

Der Lieferant stellt für jede Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, genauer Angabe der Stückzahl, Bezeichnung der Gegenstände und des Einzelgewichts oder der Dimensionen zu. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit den vorbezeichneten Angaben beizulegen. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Folgekosten, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen.

Die Gefahr geht auf MOLL erst bei Eingang der Lieferung und Abnahme durch hierzu von MOLL berechtigten Personen über.

6. Verpackung

Der Lieferant haftet für sachgemäße Verpackung. Verluste und Beschädigungen, die auf dem Transport entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Verpackungen werden nicht vergütet. Verpackungsarten, bei denen Leergut zurückzusenden ist, sind zu vermeiden.

7. Versicherung

MOLL übernimmt eventuelle Versicherungsgebühren nur, wenn die Übernahme schriftlich vereinbart worden ist.

8. Fertigungsmittel

Alle Unterlagen und Materialien, die von MOLL dem Lieferanten zur Bearbeitung der Bestellung überlassen werden, bleiben ausschließliches Eigentum von MOLL und sind dem Lieferanten nur zu treuen Händen überlassen. Sie sind gegen jeden Verlust und jegliche Wertminderung ausreichend zu versichern. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung in keiner Weise Dritten überlassen oder zur Kenntnis gegeben werden. Nach Abwicklung der Bestellung sowie auf besondere Anforderung von MOLL sind sämtliche dem Lieferanten übergebenen Gegenstände an MOLL herauszugeben; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Gegenstände, die MOLL in Zusammenarbeit

mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen nur an MOLL geliefert werden.

9. Schutz geistigen Eigentums, Markennutzung

Soweit mit der Bestellung oder während der vertraglichen Beziehung dem Lieferanten von MOLL Unterlagen, Zeichnungen, Software, Know-How, sonst geschütztes geistiges Eigentum oder sonstige Kenntnisse jeder Art übergeben oder Daten von MOLL übermittelt werden, dürfen diese ohne vorherige schriftliche Einwilligung in keiner Weise vom Lieferanten für eigene Zwecke genutzt oder Dritten überlassen oder zur Kenntnis gegeben werden, auch wenn keine gesonderte Geheimhaltungsverpflichtung vereinbart wird.

Die vorgenannten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen sowie eventuell gefertigte Kopien dieser Daten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MOLL Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird oder das Vertragsverhältnis beendet ist, MOLL auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Soweit bei der Vertragsabwicklung Know-How, sonst geschütztes geistiges Eigentum oder Marken- oder sonstige Schutzrechte des Lieferanten verwendet und sonst genutzt werden müssen, gibt der Lieferant MOLL ein kostenloses Nutzungsrecht an diesen.

10. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm hergestellten und gelieferten Güter und Leistungen keinerlei Patente oder Schutzrechte Dritter verletzen. Gegebenenfalls hat er MOLL von Ansprüchen Dritter jeder Art freizustellen.

11. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt

Die Abtretung der aus dem Kaufvertrag bestehenden Forderungen des Lieferanten ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung unzulässig. Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

12. Gewährleistung

Der Lieferant haftet für sämtliche Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware, die bei Auslieferung vorhanden sind und/oder innerhalb eines Jahres nach der Abnahme entstehen. Neben den gesetzlichen Mängel-

folgen kann MOLL wahlweise kostenlose Instandsetzung, Ersatz durch mangelfreie Ware oder Rücknahme zur Gutschrift fordern. Zudem hat der Lieferant die Kosten zu erstatten, die MOLL durch mangelhafte Lieferung und/oder Verwendung mangelhafter Ware unmittelbar oder mittelbar entstanden sind. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten ist MOLL berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und/oder die aufgetretenen Mängel zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Für die nachgebesserten und/oder als Ersatz gelieferten Teile und Waren beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist (§ 438 II BGB) erneut zu laufen. Mängelrügen können jederzeit während der Gewährleistungsfrist erhoben werden.

13. Zahlungen

Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Zahlungen erfolgen nach Wahl von MOLL entweder innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, jeweils ab dem Datum des Eingangs der Rechnung oder – falls diese später liegt – ab der Abnahme der Lieferung bei MOLL.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Für alle sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Bestimmungsort der Sendung als Erfüllungsort Bad Staffelstein und als Gerichtsstand Lichtenfels/Bayern vereinbart. Für alle sich aus der Bestellung und ihrer Abwicklung ergebenden Rechtsfragen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 für Verträge beim internationalen Warenkauf (CISG).

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder der Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Datenschutz

Wir speichern Daten im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).